



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 30. Dezember 1968

Teil II Nr. 132

T a a	I n h a l t	Seite
12.12. 88 Elfte Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz. Genehmigungsverfahren für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsverfahrensordnung —		1057
12.12. 68 Anordnung über das Genehmigungsverfahren für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im Reiseverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der selbständigen politischen Einheit Westberlin		1062
12.12. 68 Anordnung über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsgebührenordnung —		1063
12.12. 68 Zwölfte Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhr von Gegenständen im Verkehr mit anderen Staaten durch Personal von Transportmitteln und durch Personen, die in Grenznähe arbeiten und in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik passieren —		1066
12.12. 68 Anordnung über die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im Verkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der selbständigen politischen Einheit Westberlin durch Personal von Transportmitteln, das in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik passiert		1069
12.12. 68 Anordnung über den Verkauf von Reisezahlungsmitteln an Bürger der Deutschen Demokratischen Republik für private Reisen in sozialistische Staaten		1069

Elfte Durchführungsbestimmung*
zum Zollgesetz
Genehmigungsverfahren für die Aus- und Einfuhr
von Gegenständen
im grenzüberschreitenden Reiseverkehr
— Genehmigungsverfahrensordnung —
vom 12. Dezember 1968

Auf Grund des § 9 Abs. 2 und § 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

A b s c h n i t t I

G r u n d s ä t z e

§ 1

Die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr bedarf der Genehmigung der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, soweit nicht abweichende Regelungen in dieser Durchführungsbestimmung vorgesehen sind.

A b s c h n i t t II

Bestimmungen über die Ausfuhr

§ 2

(1) Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik dürfen Geschenke im Gesamtwert bis zu 100 Mark der Deutschen Demokratischen Republik genehmigungsfrei ausführen.

(2) Bei Kurzreisen bis zu 4 Tagen dürfen Geschenke im Gesamtwert bis zu 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik je Tag des Aufenthaltes außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik genehmigungsfrei ausgeführt werden.

§ 3

(1) Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik dürfen erhaltene Geschenke und gekaufte Gegenstände im Gesamtwert bis zu 100 Mark der Deutschen Demokratischen Republik genehmigungsfrei ausführen.

(2) Bei Kurzreisen bis zu 4 Tagen dürfen in der Deutschen Demokratischen Republik erhaltene Geschenke und gekaufte Gegenstände im Gesamtwert bis zu 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik je Tag des tatsächlichen Aufenthaltes in der Deutschen Demokratischen Republik genehmigungsfrei ausgeführt werden.

(3) Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen Einkünfte aus Arbeitsrechtsverhältnissen erzielen oder Stipendien erhalten, dürfen, soweit Gegenseitigkeit besteht, die aus diesen Einkünften gekauften Gegenstände im Gesamtwert bis zu 50 Prozent der in Mark der Deutschen Demokratischen Republik ausgezahlten Einkünfte genehmigungsfrei ausführen, wenn sie dazu vorlegen:

1. eine Bestätigung der Arbeitsstelle oder der Studieneinrichtung in der Deutschen Demokratischen Republik über die Zugehörigkeit zu dem genannten Personenkreis sowie über die Höhe der erzielten Einkünfte
2. die Einkaufsquittungen.

* 10. DB vom 15. November 1908 (GBl. II Nr. 120 S. 958)